

Die technische Geologie als Ziviltechniker-Sparte

von

Werner FÜRLINGER

Anschrift des Verfassers:

Dr. phil. Werner Furlinger

Ingenieurkonsulent für technische Geologie (ZT)

Karlbauernweg 12

Tel. 0662/38645

A-5020 Salzburg

Inhalt

1. Zusammenfassung	16
2. Einführung	16
3. Rechtliche Grundlagen	17
3.1. Das Bundesgesetzblatt Nr. 143 vom 1. März 1978 (Novelle zum ZT-Gesetz)	18
3.2. Das Ingenieurkammergesetz (BGBl Nr. 71 vom 22. Jänner 1969)	19
4. Wie wird man Ingenieurkonsulent für technische Geologie ?	19
4.1. Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung	19
4.2. Die Ziviltechnikerprüfung	20
4.3. Erlangung der Befugnis	21
4.4. Beitritt zur Ingenieurkammer	21
5. Liste der Befugnisträger eines Ingenieurkonsulenten für technische Geologie	22
6. Literatur	22

1. Zusammenfassung

Die Technische Geologie ist seit 1978 Ziviltechniker-Sparte. Die Aufnahme des Fachgebietes Technische Geologie in das Ziviltechnikerwesen hat Univ. Prof. Dr. E. H. WEISS maßgeblich betrieben.

Im folgenden Beitrag werden das Wesen der Ziviltechnikerschaft erläutert und die gesetzlichen Grundlagen zitiert und kommentiert. Die korrekte Berufsbezeichnung für den Geologen als Ziviltechniker ist „Ingenieurkonsulent für Technische Geologie“. Als solcher genießt er umfangreiche staatlich autorisierte Befugnisse als Berater und Gutachter. Die Erlangung der Befugnis ist an eine mehr als achtjährige praktische Berufserfahrung und an eine kommissionelle Prüfung geknüpft.

Für diejenigen Fachkollegen, die eine freie Berufsausübung erwägen, wird ein praktischer Leitfaden zur Befugniserlangung gegeben.

Im Anhang sind die Namen und Adressen der Befugnisträger (Stand Juni 1986) aufgeführt.

2. Einführung

Der Grundstein für das Ziviltechnikerwesen in seiner heutigen Form wurde durch das „Privattechnikergesetz“ im Jahre 1860 gelegt. Die Ziviltechnikerschaft feierte also vor kurzem ihr 125-jähriges Bestehen. In den Anfängen dieses Berufsstandes wurden drei Klassen von „autorisierten Technikern“ unterschieden, nämlich „Zivilingenieure für alle Baukörper“, „Architekten“ und „Geometer“. Jeder der drei Sparten wurden bestimmte Befugnisse eingeräumt, für deren Erlangung schon damals der Nachweis der entsprechenden Studien und einer mehrjährigen Praxis zu erbringen war. Der Grundgedanke für die Schaffung eines staatlich autorisierten Technikerstandes entsprang der Notwendigkeit, die behördlichen Stellen von den zivilen technischen Aufgaben zu entlasten. Dies fand unter anderem in der Formulierung, daß „den Gemeinden, verschiedenen Korporationen und Vereinen, die Möglichkeit ge-

boten werde, zur Projektierung, Ausführung und Kollaudierung ihrer Baulichkeiten sich verlässlicher Techniker zu bedienen, ohne wie bisher die landesfürstlichen Bauorgane in Anspruch nehmen zu müssen . . . “ seinen Ausdruck.

Im Laufe der Zeit erfolgte die Ausweitung der Ziviltechnikerbefugnis auf viele Fachrichtungen. Nach mehreren Änderungen der Gesetzesmaterie in Anpassung an die sich wandelnden Bedingungen wurde das Ziviltechnikergesetz im Jahre 1957 neu formuliert, und hat mit den Novellen der Jahre 1958, 1974 und 1978 bis heute Gültigkeit. Heute werden unter dem Begriff „Ziviltechniker“ die Berufsgruppen der Architekten, der Zivilingenieure und der Ingenieurkonsulenten zusammengefaßt.

Die Geologie wurde erst mit der jüngsten der zitierten Novellen, also im Jahre 1978, in das Ziviltechnikerwesen integriert. Für den Fachbereich „technische Geologie“ wird die Befugnis des Ingenieurkonsulenten verliehen.

Daß wir als Geologen heute die Möglichkeit haben, uns in den Ziviltechnikerstand einzugliedern, ist ein Verdienst unseres Jubilars, Prof. Dr. E. H. WEISS, der von Kärnten aus, in seiner damaligen Funktion als Landesgeologe, die Aufnahme der Geologie als Ziviltechniker-Sparte vertreten und betrieben hat. Es wurden dadurch die Voraussetzungen geschaffen, die Geologie als freien Beruf vor einem in sozialer und rechtlicher Hinsicht geordneten Hintergrund auszuüben.

Die korrekte Bezeichnung für den Geologen als Ziviltechniker lautet „Ingenieurkonsulent für technische Geologie“.

Zur Erlangung einer facheinschlägigen Befugnis ist es grundsätzlich erforderlich, die entsprechende Befähigung durch die Absolvierung von Fachstudien, durch praktische Tätigkeit und durch die Ablegung einer kommissionellen Prüfung – der sogenannten Ziviltechnikerprüfung – nachzuweisen. Diese Erfordernisse sind im Ziviltechnikergesetz festgelegt.

Studiennachweis und der Nachweis der praktischen Tätigkeit sind fachspezifisch definiert und an die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten angepaßt. Die Prüfung erstreckt sich für alle Bewerber auf die rechtlichen und fachlichen Vorschriften des Fachgebietes, auf das österreichische Verwaltungsrecht, auf Berufs- und Standesfragen und auf die Volkswirtschaftslehre.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und bei Vorliegen der erforderlichen Praxisjahre wird die Befugnis über Ansuchen vom Bundesminister für Bauten und Technik für einen bestimmten Kanzleisitz verliehen.

Der vor der zuständigen Behörde (Landeshauptmann, Landesbaudirektor) abgelegte Eid verpflichtet den Ziviltechniker in Angelegenheiten seiner Tätigkeit gewissenhaft und verschwiegen zu sein. Der Ziviltechniker ist berechtigt, ein Rundsiegel mit Staatswappen zu führen.

3. Rechtliche Grundlagen

Das Ziviltechnikergesetz legt die Fachgebiete, für die Ziviltechnikerbefugnisse verliehen werden, sowie den erforderlichen Studiennachweis, Befugnisinhalt und -umfang, fest. Die bereits erwähnte Novelle aus dem Jahre 1978 betrifft erstmals auch die technische Geologie. Im Ingenieurkammergesetz ist die Selbstverwaltung des Berufsstandes durch die Kammern geregelt.

3.1. Das Bundesgesetzblatt Nr. 143 vom 1. März 1978 (Novelle zum ZT-Gesetz)

Laut § 9(1) c. ist für das Fachgebiet technische Geologie die Zurücklegung der Fachstudien nachzuweisen, durch die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Diplomprüfung in der entsprechenden Studienrichtung (im entsprechenden Studienzweig) an einer Universität.

Die Zurücklegung der Fachstudien kann außerdem nachgewiesen werden, lt. § 9 (3)d für das Fachgebiet technische Geologie durch die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Diplomprüfung im Studienzweig Montangeologie an einer Universität.

Dazu ist zu bemerken, daß verbindliche Studienpläne für das Diplom-Studium in technischer Geologie am Universitätsort Graz erst vor wenigen Jahren geschaffen worden sind, in Wien sind sie in Vorbereitung; dies, obwohl die entsprechenden Studien-zweige der Studienrichtung Erdwissenschaften mit dem Universitätsorganisationsgesetz (UOG) 1975 vorgesehen worden sind.

Für alle jene Geologen, deren Ausbildung im Rahmen eines Studiums an den philosophischen Fakultäten unserer Universitäten bis vor kurzem ohne Diplom direkt zum Doktorat führte und die zum Teil auf eine vieljährige erfolgreiche Berufspraxis in angewandter Geologie zurückblicken, fehlten bislang entsprechende Übergangsbestimmungen.

Dies führte zu dem Kuriosum, daß einschlägig berufstätige Geologen mit Doktorat einer Universität die Befugnis über einen Ausnahmeparagraphen (§ 17 des ZT-Gesetzes) erwerben mußten. Dieser sieht eine Befugnisverleihung auch dann vor, wenn Studien und Praxis nicht auf dem gleichen Fachgebiet zurückgelegt wurden, allerdings mit der Voraussetzung einer mindestens 8-jährigen Berufspraxis (gegenüber 5 Jahren im gesetzeskonformen Normalfall).

In besonderen Fällen wurden vom Bundesministerium für Bauten und Technik allerdings bei Befugnisansuchen erfahrener Fachkollegen die Bestimmungen sinngemäß und großzügig angewendet. Die Beseitigung der Diskrepanzen steht in einer neuerlichen Anpassung des Gesetzestextes bevor.

Das ZT-Gesetz beschreibt auch den Inhalt und den Umfang der Befugnisse. Nach § 5 sind Ziviltechniker in allen Zweigen ihres Fachgebietes berechtigt:

- a) zur Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Voranschlägen;
- b) zur Überwachung und Leitung der Herstellung baulicher, technischer und betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);
- c) zur laufenden Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Revisionen und Betriebskontrollen, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften eine besondere Befugnis gefordert wird;
- d) zur Beratung und Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art sowie Betriebsrationalisierungen;
- e) zur Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen;
- f) zur fachtechnischen Überprüfung der von anderer Seite verfaßten schriftlichen oder planlichen Unterlagen;
- g) zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich der Verfassung von Eingaben in technischen Angelegenheiten und zur berufsmäßigen Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;
- h) zur Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen.

Die Berechtigung umfaßt lt. § 5, Abs. 2 B, Punkt e) für Ingenieurkonsulenten für technische Geologie: „das gesamte Fachgebiet, insbesondere technisch-geologische Untersuchungen für Straßen-, Kraftwerks-, Brücken-, Stollen- und Tunnelbauten, Kavernen, Rutschungen und Steinbrüche, hydrogeologische und montangeologische Untersuchungen“.

3.2. Das Ingenieurkammergesetz (BGBl Nr. 71 vom 22. Jänner 1969)

Das Ingenieurkammergesetz aus dem Jahre 1969 ist das Organisationsstatut der Ziviltechnikerschaft.

Es regelt die Errichtung der Ingenieurkammern (Länderkammern, Bundeskammer) die zur Vertretung des Standes der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker vorgesehen sind.

Im Bundesgebiet gibt es vier Länderkammern, mit den Wirkungsbereichen für:

- o Wien, NÖ und Burgenland mit dem Sitz in Wien
- o Steiermark, Kärnten mit dem Sitz in Graz
- o OÖ und Salzburg mit dem Sitz in Linz
- o Tirol und Vorarlberg mit dem Sitz in Innsbruck

Die Kammern beaufsichtigen das standesgemäße Verhalten der Kammermitglieder (Erlaß von Standesregeln), sie schlichten Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern (Schiedsgerichte, Disziplinargerichtsbarkeit) und sie betreiben einen Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene (Wohlfahrtseinrichtung). Die Bundeskammer hat außerdem die Funktion, für ZT-Leistungen Mindestgebührensätze sowie Grundsätze über die Honorarabrechnung in Gebührenordnungen festzulegen.

Die Zeitgrundgebühr beträgt derzeit pro Stunde mindestens öS 499,-. Eine Gebührenordnung für geologische und geotechnische Leistungen befindet sich in Vorbereitung.

Eine Bestimmung (2.6) der erwähnten Standesregeln sieht z. B. vor, daß der ZT zur Bearbeitung der nicht in sein Fachgebiet fallenden Arbeiten nach Möglichkeit einen ZT der entsprechenden Fachrichtung heranzuziehen bzw. dem Auftraggeber vorzuschlagen hat.

Die konsequente Beachtung dieses Punktes würde eine bessere Ausnutzung der beachtlichen Möglichkeiten der Sonderfachleute bewirken, die Rechtssicherheit der einzelnen ZT wahren und dem Auftraggeber zu einer abgerundeten Beratung verhelfen und damit auch die Entscheidungshilfen für die Amtssachverständigen bei Verfahren verbessern.

4. Wie wird man Ingenieurkonsulent für technische Geologie?

Als Orientierungshilfe für Interessierte werden im folgenden die für die Befugniserteilung notwendigen Schritte angeführt und kommentiert.

4.1. Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung

(Merkblatt bei der für den Wohnsitz zuständigen Länderkammer anfordern)

Voraussetzungen und Nachweise:

- österreichische Staatsbürgerschaft (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis)
- einwandfreier Lebenswandel (polizeiliches Führungszeugnis)
- fachliche Befähigung: Nachweis der Studien durch Diplome oder Doktorurkunde); Lebenslauf, eidesstattliche Erklärung (Formular der Kammer)

- **Praxisnachweis.** Die praktische Betätigung muß in einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis erfolgt sein und mindestens 3 Jahre (nach Studienabschluß) betragen. Der Nachweis wird durch Zeugnisse des Dienstgebers erbracht. Als Nachweis der praktischen Berufserfahrung werden in begründeten Fällen auch Praxiszeiten anerkannt, die nicht in einem Angestelltenverhältnis geleistet wurden. Als Nachweis gelten Praxiszeugnisse, Auftragsschreiben, Honorarnoten, Einkommenssteuererklärungen.

Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an das BM für Bauten und Technik zu richten und bei der örtlichen Länderkammer einzubringen. Das Ansuchen wird einem Kammermitglied des entsprechenden Befugnisbereiches zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung erfolgt durch Bescheid des Bundesministeriums für Bauten und Technik. In diesem Bescheid ist auch der Prüfungsort festgelegt. Derzeit ist eine Prüfungskommission für technische Geologie nur beim steiermärkischen Amt der Landesregierung eingerichtet.

4.2. Die Ziviltechnikerprüfung

Die Prüfung wird von einer 5-köpfigen Kommission unter dem Vorsitz eines hohen Landesbeamten (Landesbaudirektor) abgenommen.

Als Vorbereitung für die Prüfung werden von der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten in Graz periodisch Kurse abgehalten. Die Vortragenden dieser 14 Tage dauernden Blockveranstaltung bieten ein hohes Maß an praxisorientierter Information nicht nur über die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Fachgebietes, sondern auch über das Ziviltechnikerwesen, dessen Organisation und Standesregeln, die Wohlfahrtseinrichtungen etc. sowie Volkswirtschaftslehre, Verwaltungsrecht und Staatswissenschaften.

Nicht zuletzt wegen der Möglichkeit des persönlichen Kennenlernens der künftigen Prüfer, die vielfach auch als Vortragende fungieren, empfiehlt sich die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs.

Der Prüfungstermin kann mit dem Sekretariat der Landesbaudirektion (Amt der steiermärkischen Landesregierung) abgestimmt werden.

Die Prüfungsfragen beziehen sich auf:

- 1) die für das Fachgebiet relevante Gesetzesmaterie, z. B.: Fachnormen, Vorschriften über Versuchsdurchführungen etc.; Wasserrechtsgesetz, Berggesetz, Staubekkenverordnung, Wildbachverbauungsgesetz, Hydrographiegesetz, Bundesstraßengesetz, Eisenbahnteilungsgesetz, Dienstnehmerschutzverordnung etc.
- 2) Standesangelegenheiten
- 3) Verwaltungsrecht
- 4) Volkswirtschaftslehre

Die beiden letztgenannten Gegenstände können entfallen, wenn entsprechende Prüfungszeugnisse einer Hochschule vorgelegt werden. Über die Prüfungsfragen wird von einem Beisitzer Protokoll geführt.

Das Ergebnis der Prüfung wird nach kurzer geheimer Beratung durch den Vorsit-

zenden der Kommission bekanntgegeben. Der Kandidat wird als „befähigt“ oder „nicht befähigt“ qualifiziert.

Das Zeugnis wird dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung ausgehändigt.

4.3. Erlangung der Befugnis

Die Befugnis wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung und bei Vorliegen der geforderten Praxiszeiten auf Antrag verliehen. Der entsprechende Antrag ist unter Beischluß der notwendigen Nachweise (Merkblatt der Kammer) im Wege der Kammer an das Bundesministerium für Bauten und Technik zu richten.

Die Befugnis wird mit einem Bescheid durch den Bundesminister für Bauten und Technik für den beantragten Kanzleisitz verliehen. Der Ziviltechniker wird bei dem für seinen Kanzleisitz zuständigen Landeshauptmann (Landesbaudirektor) vereidigt. Das Rundsiegel mit dem Namen, der Befugnisbezeichnung, dem Kanzleisitz und dem Staatswappen ist vor der Vereidigung der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

Es steht dem ZT frei, die Befugnis ruhen zu lassen oder auszuüben.

4.4. Beitritt zur Ingenieurkammer

Voraussetzung für die Befugnisausübung ist die Mitgliedschaft bei der für den Kanzleisitz zuständigen Länderkammer. Mit dem Beitritt zur Ingenieurkammer ist einmalig die Bezahlung einer Einverleibungsgebühr fällig. Diese ist in ihrer Höhe nach dem Beitrittsalter gestaffelt und beträgt derzeit z. B. für einen 35-jährigen 9500,—, bei einem Eintritt ab dem 60. Lebensjahr öS 106000,—.

Jährlich ist eine Kammerumlage zu bezahlen; ihre Höhe beträgt derzeit (1986) öS 13510,—. Sie enthält einen Beitrag für eine Gruppenhaftpflichtversicherung, die Schäden bis zu einer Höhe von mindestens 5 Mio. Schilling pro Fall deckt.

Obligatorisch ist auch die Teilnahme an der Wohlfahrtseinrichtung der Kammer, der Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung der Ziviltechniker. Sie beruht auf einem Umlageprinzip und ermöglicht eine Altersversorgung ab dem 69. Lebensjahr. Die Beitragshöhe, nach der sich auch die Höhe der Altersversorgung richtet, ist vom Versicherten in gewissen Grenzen frei wählbar.

Bei 50 %-iger Beitragsleistung ergeben sich vierteljährliche Kosten von ca. öS 18000,—.

Diese Kostenübersicht zeigt, daß zum wirtschaftlichen Betreiben eines Ziviltechniker-Büros ein gewisses Mindestauftragsvolumen erforderlich ist. Im Fachbereich der Geologie hat sich gezeigt, daß die Bereitschaft, Ziviltechniker heranzuziehen, leider keineswegs selbstverständlich ist. Selbst bei öffentlichen Auftraggebern ist bisweilen zu bemerken, daß sie sich minder qualifizierter Fachkräfte bedienen oder auch Hochschulpersonal mit geologischen Routineaufgaben belasten und damit dessen Kapazität für Forschung und Lehre schmälern.

Um auch den jüngeren Fachkollegen den Eintritt in die Ziviltechnikerschaft zu erleichtern, wurde 1984 der Verband der selbständigen Geologen Österreichs in Salzburg gegründet. Die Aktivitäten des Verbandes dienen auch der Erarbeitung eines zeitgemäßen Berufsbildes und der Vertretung der Berufsinteressen der freiberuflich

tätigen Geologen im ZT-Stand und jener, die durch die Beitrittserklärung bekunden, diesen Stand anzustreben.

5. Liste der Befugnisträger eines Ingenieurkonsulenten für technische Geologie

Ingenieurkammer für Wien, N.-Ö. und Burgenland:

a. o. Prof. Mag. Dr. Michael Schuch, Pelzgasse 13, 1150 Wien
 Dr. phil. Walter Nowy, Max Kahregasse 25, 3400 Klosterneuburg
 Mag. Dr. Ladislaus Toth, Burwegstraße 3, 3032 Eichgraben.

Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten:

Prof. Dr. phil. Walter Pohl (derzeit an TU Braunschweig, Institut für Geologie und Paläontologie).

Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg:

Dr. phil. Manfred Köhler, Sennstraße 2, 6020 Innsbruck (Befugnis ruht derzeit)
 Dr. phil. Dr. jur. Heiner Bertle, Dorfstraße 1, 6780 Schruns
 Dr. phil. Josef Kaiser, 6752 Wald am Arlberg (Befugnis ruht derzeit).

Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg:

Dr. phil. Werner Förlinger, Karlbauernweg 12, 5020 Salzburg.
 Dr. phil. Peter Baumgartner, Im Winkl 7, 4801 Traunkirchen.

6. Literatur

FÖRLINGER, W.: Der Ingenieurkonsulent für technische Geologie. – In: Ziviltechniker und Wirtschaft, Gestalter der Umwelt; Bau-Verl. Schmutzer GesmbH., 201–204, Wien, 1983

BGBI. Nr. 146 vom 18. Juni 1957

BGBI. Nr. 155 vom 9. Juli 1958

Kundmachung Nr. 642 vom 21. Oktober 1974

BGBI. Nr. 143 vom 1. März 1978.

Manuskript eingegangen am 7. Mai 1986

angenommen am 27. Juni 1986